



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 2019

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zahnärztekammer Nordrhein	
2123	00. 11. 2019	Berichtigung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein	648
2123	00. 11. 2019	Berichtigung der Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	648
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	17. 10. 2019	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	648
		Ministerium des Innern	
2135	22. 10. 2019	Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer-schutzes und der Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfelei-stung und den Katastrophenschutz	650
		Ministerium der Justiz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium des Innern	
2056	23. 7. 2019	Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungs-behörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt	652

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 10. 2019	Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien in Bonn	653
7. 11. 2019	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	653

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 18. Dezember 1992 in der Fassung der Än-derungsbescheide vom 14. Juni 2011 und vom 3. Dezember 2015 zugunsten der Der Grüne Punkt, Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Str. 720 – 726, 51145 Köln.	653
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 29. September 2005 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 29 a, 51149 Köln	654
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom vom 15. Mai 2006 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Landbell AG für Rückhol – Systeme, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz	654
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zugunsten der Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln.	655
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 1. April 2009 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Reclay Systems GmbH, Austräße 34, 35745 Herborn.	655
23. 9. 2109	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24. September 2008 in der Fassung vom 4. De-zember 2012 zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg . .	656

23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-11, 51149 Köln	657
23. 9. 2019	Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 7. November 2007 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Belland Vision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz	657
29. 10. 2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle	658
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
29. 10. 2019	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	658

I.**2123****2123**

**Berichtigung der
Gemeinsamen Notfalldienstordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Nordrhein**

Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 24. November 2019 (MBI. NRW. S. 638) wird wie folgt berichtigt:

Im Bekanntmachungsdatum wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

– MBI. NRW. 2019 S. 648

2123

**Berichtigung der
Änderung der Berufsordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein**

Die Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 24. November 2018 (MBI. NRW. S. 640) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist.“

2. In Artikel 2 wird die Angabe „2. September“ durch die Angabe „2. Oktober“ ersetzt.

– MBI. NRW. 2019 S. 648

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des
Betäubungsmittelgesetzes**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
IV C 3 – G. 0391.00

Vom 17. Oktober 2019

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. Fachklinik Release – Entwöhnung
Merschstr. 49
59387 Ascheberg
2. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
3. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schloderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
4. Fachklinik Busmannshof
Ernst-Erwin-Busmannpfad 11
44869 Bochum
5. Fachklinik Tauwetter
der SKM Köln Reha gGmbH
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
6. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
7. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
8. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
9. Fachklinik Ostberge GmbH
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
10. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
11. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
12. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen

13. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
14. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL- Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
15. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
16. MW Malteser Werke gGmbH Auxilium
Therapeutisches Wohnen
Ewald Wortmann Weg 4
59069 Hamm
17. LWL-Universitätsklinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie –
Psychotherapie – Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
18. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
19. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
20. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
21. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Mülheim
des Diakonischen Werks
im Ev. Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
22. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
23. Die Schwarzbach-Klinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
24. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie
und Rehabilitation
Niethaken 10
59939 Olsberg
25. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
26. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
27. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
28. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
29. MEDIAN Therapiezentrum Haus Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH
Blaukreuz-Zentrum Lippe
Medizinische Rehabilitationseinrichtung zur Adaption
Suchtkranker
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuffen

2. Adaption- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
7. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
Fachklinik Release – Adaption und Ambulante
Nachsorge
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. KADESCH gGmbH
„Ganztagig Ambulante Rehabilitation“
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
2. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
3. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund
4. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindendienst der evangelischen Kirchengemeinden e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
5. Alexianer Bürgerhaushütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
6. LVR-Klinik Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
7. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
8. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh

9. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
10. KADESCH gGmbH
„Ambulante Rehabilitation (ARS)“
Hauptstr. 94
44651 Herne
11. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e. V.
Ükern 13
33098 Paderborn
12. MEDIAN Therapiezentrum Haus Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2019 S. 648

2135

Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Runderlass des Ministeriums des Innern
34 – 18.09.07

Vom 22. Oktober 2019

1

Aufgaben des Technischen Kompetenzzentrums (TK)

Das Technische Kompetenzzentrum (TK) des Instituts der Feuerwehr NRW (IdF NRW) hat als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- und Katastrophenschutzes gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, folgende Aufgaben:

- Qualitätssicherung
- Beratung und Service
- Normung.

2

Qualitätssicherung

2.1

Technische Abnahmen von Neufahrzeugen

Kommunale Aufgabenträger sollen das TK mit der technischen Abnahme von ihnen beschaffter Neufahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen beauftragen. Die technischen Abnahmen finden am IdF NRW oder beim Aufgabenträger statt. Über Ausnahmen entscheidet das TK im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger.

Bei Beschaffungen durch das Land führt das TK die technischen Abnahmen durch. Bei Kraftfahrzeugen, die für ihre Einsatzzwecke besonders ausgestattet sind (zum Beispiel Katastrophenschutzfahrzeuge), ist die technische Abnahme mit dem kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion abzustimmen, wenn es sich nicht um Fahrzeuge auf Serienfahrgeräten handelt.

2.2

Unterstützung der Aufsichtsbehörden

Das TK unterstützt das für Inneres zuständige Ministerium, die Bezirksregierungen und Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben durch die Durchführung von Prüfprogrammen in technischer Hinsicht. Die technische Einsatzfähigkeit der Einheiten zur überörtlichen Hilfe und von Fahrzeugen und Geräten bei einzelnen Aufgabenträgern wird dabei insbesondere im Rah-

men jährlich landesweit zentral entwickelter und vorgegebener Kriterien (Programmprüfungen) und durch von den Aufsichtsbehörden veranlasste standardisierte Gebrauchsprüfungen untersucht. Die Aufsichtsbehörden und das TK stimmen Ziele und Umfang der Prüfungen in der Regel jährlich miteinander ab.

2.3

Beauftragung durch Dritte

Das TK kann mit technischen Überprüfungen im Sinne der Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 691) oder technischen Abnahmen von Rettungsdienstfahrzeugen unter 3,5 Tonnen durch Dritte beauftragt werden.

2.4

Berichtspflicht

Das TK berichtet dem für Inneres zuständigen Ministerium jährlich über seine Tätigkeit und die Ergebnisse aller Prüfungen und technischen Abnahmen.

3

Beratung und Service

Die kommunalen Aufgabenträger können das TK zur technischen Beratung insbesondere bei Vergabeverfahren in Anspruch nehmen. Das TK berät die Aufsichtsbehörden in technischen Einzelfragen und wirkt bei der Planung und Durchführung von zentralen Landesbeschaffungen mit.

4

Normung

Das TK arbeitet in technischen Normungsgremien mit.

5

Ausführungshinweise

Das TK kann zu den einzelnen Punkten dieses Erlasses Ausführungshinweise auf der Homepage des IdF NRW einstellen.

6

Kosten

Finden die technischen Abnahmen gemäß Nummer 2.1 außerhalb von Nordrhein-Westfalen statt, trägt der Aufgabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter die pauschalierten Reisekosten des TK.

Für die technischen Überprüfungen im Sinne der VOBfW und für die technischen Abnahmen von Rettungsdienstfahrzeugen unter 3,5 Tonnen gemäß Nummer 2.3 werden die Stundensätze der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erhebenden Verwaltungsgebühren gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Hierbei werden die in der Anlage 1 aufgeführten Zeitansätze berechnet. Fahrzeuge, die nicht eindeutig den Fahrzeugkategorien der Anlage 1 zugeordnet werden können, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Des Weiteren werden für die Arbeiten gemäß Nummer 2.3 Reisezeiten und Reisekosten (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung, gegebenenfalls Übernachtungskosten) in Rechnung gestellt.

Im Übrigen werden keine Kosten erhoben.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 27. November 2013 (MBl. NRW. S. 591), der zuletzt durch Runderlass vom 31. August 2018 (MBl. NRW. S. 505) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Zeitansätze für die Durchführung von technischen Überprüfungen und technischen Abnahmen im Sinne der Nummer 2.3 an Fahrzeugen verschiedener Kategorien

Fahrzeugkategorie	Fahrzeugtyp	Prüfansatz
Löschfahrzeuge und Wasserförderungspumpen	• Tanklöschfahrzeuge • Löschgruppenfahrzeuge • Tragkraftspritzenfahrzeuge • Tragkraftspritzen • Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	2 Stunden
Hubrettungsfahrzeuge	• Drehleitern • Hubarbeitsbühnen • Gelenkmastbühnen	5 Stunden
Sonderfahrzeuge	• Rüstwagen • Gerätewagen • Boote • Einsatzleitwagen • Abrollbehälter • Wechselladerfahrzeuge	1,5 Stunden
Rettungsdienstfahrzeuge	• Krankentransportwagen • Rettungswagen • Notarzt-Einsatzfahrzeug	2,5 Stunden 4 Stunden 1,25 Stunden

2056

Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
(4062 – III A. 4),
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz (I-4 – 40 10)
und des Ministeriums des Innern (422 – 62.18.04)

Vom 23. Juli 2019

Gemäß Artikel 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die starke Belastung der Umwelt verbietet unkontrollierte Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt. Es sind daher alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dem Menschen eine Umwelt zu sichern, die ihm Gesundheit und ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet, um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt mit Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Die wirksame Verfolgung der besonders gemein- und sozialschädlichen Verstöße gegen die Umwelt setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für den Umweltschutz verantwortlichen Behörden und Dienststellen einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits voraus. Um diese Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten, sind folgende Maßnahmen geboten:

1.

Regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden und der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen

Die Bezirksregierungen sowie die Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte werden gebeten, im Zweijahresrhythmus alternierend mindestens eine Besprechung für ihre Bezirke oder Teile davon durchzuführen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bezirke der Bezirksregierungen einerseits und die der Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte andererseits nicht in jedem Falle deckungsgleich sind. Die beteiligten Stellen führen darüber hinaus, soweit erforderlich, bedarfsbezogene Besprechungen durch. Die Bezirksregierungen und die Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte veranlassen das Weitere in eigener Zuständigkeit. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter unterrichtet ihre bzw. seine oberste Dienstbehörde über die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung.

Die Besprechungen sollen insbesondere einem umfassenden Erfahrungsaustausch, der Koordinierung von Ermittlungen und der Erörterung sonstiger Fragen mit Umweltschutzbezug dienen. Fragen des präventiven Umweltschutzes sollen dabei nicht ausgeklammert werden. Daneben sollen insbesondere den Umweltschutz betreffende wichtige Gesetze, ihre Änderungen sowie Verwaltungsanordnungen, die sich für die Verfolgung von Verstößen gegen die Umwelt auswirken können, erörtert werden. Es empfiehlt sich, auch mit Umweltschutzstrafsachen befassten Richterinnen und Richtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landeskriminalamts NRW die Teilnahme an den Besprechungen zu ermöglichen.

Die beteiligten Dienststellen führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und sehen die Teilnahme von Angehörigen anderer Behörden (ggf. auch als Referentinnen und Referenten) vor.

2.

Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt

Die Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen unterrichten die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Unterrichtungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a) die Straftat zu einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert geführt hat,
- b) die Straftat aus Gründen der Kostenersparnis oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Umweltschutzes begangen worden ist oder
- c) die bzw. der Tatverdächtige wiederholt umweltrelevante behördliche Anweisungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

3.

Beteiligung der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen durch die Staatsanwaltschaft

Die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 bzw. §§ 153, 153a StPO (Nr. 90 Abs. 1 RiStBV), vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG; Nrn. 275 Abs. 1 und 3, 282 Abs. 3 Satz 1 RiStBV) und für die Beteiligung der Umweltschutzbehörde/Fachdienststelle an der Hauptverhandlung (Nr. 288 Abs. 2 RiStBV i. V. m. § 76 Abs. 1 OWiG).

4.

Leitstelle „Umwelt“ bei den Generalstaatsanwaltschaften

Die Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte bestimmen für den jeweiligen Geschäftsbereich eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, die bzw. der als Leitstelle eingeschaltet werden und die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann, wenn Probleme im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden auftreten.

5.

Beauftragte für Umweltkriminalität bei den Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden benennen jeweils eine Kriminalbeamtin bzw. einen Kriminalbeamten als „Beauftragte/n für Umweltkriminalität“, die bzw. der Verbindung zu den Umweltschutzbehörden hält und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner auf dem Gebiet der Umweltkriminalität und der Bekämpfungsmaßnahmen der Polizei zur Verfügung steht.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt den Gemeinsamen Runderlass des Justizministers (4062 – III A. 4), des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (I A 5 – 6 – 111/79) und des Innenministers (IV A 2 – 274) vom 20. Juni 1985 (MBl. NRW. S. 1232).

– MBl. NRW. 2019 S. 652

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Argentinien in Bonn**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.10 – 1/19 –

Vom 28. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat Herrn Eduardo Nazareno Muñoz am 23. September 2019 das Exequatur als Konsul der Republik Argentinien in Bonn erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Magdalena von Beckh Widmanstetter, am 5. September 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2019 S. 653

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 3 – 130 – 5/70 –

Vom 7. November 2019

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Polizeihauptkommissar Burkhard Kühnhenrich aus Drensteinfurt

Saskia Jürgens aus Waltrop

Jennifer Winkelmann aus Münster

Polizeihauptkommissar Andre Czaika aus Hennef

Polizeioberkommissar Hans-Ralf Voigt aus Ruppichterath

Mike Krämer aus Köln

Tim Rickermann aus Köln

Frank Simon aus Menden

Matthias Senska-Wiazewicz aus Paderborn

Vinzenz Stollmeier aus Hövelhof

Zoe Karg aus Krefeld

Polizeikommissar Kevin Kirschner aus Arnsberg

Polizeihauptkommissar Oliver Wanny aus Arnsberg

Polizeikommissar Nils Wiedemann aus Arnsberg

Robert Gajda aus Sundern

Dennis Jansen aus Emmerich am Rhein

Yildiz Reyhan Kutlu Yaman aus Remscheid

Christina Barchmann aus Wülfrath

Isabella Paterok aus Remscheid

Polizeimeister Steven Neumann aus Erkrath

Eine Öffentliche Belobigung erhielten:

Polizeihauptkommissar Daniel Rötze aus Münster

Doris Winkelmann aus Lüdinghausen

Enes Cantali aus Eitorf

Lisa-Marie Kundtmann aus Köln

Lisa Benteler aus Hövelhof

René Maras aus Sundern

– MBl. NRW. 2019 S. 653

III.**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz****Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid
vom 18. Dezember 1992 in der Fassung der
Änderungsbescheide vom 14. Juni 2011
und vom 3. Dezember 2015 zugunsten der Der
Grüne Punkt, Duales System Deutschland GmbH,
Frankfurter Str. 720 – 726, 51145 Köln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Ziff. II. Nummer 9 des Feststellungsbescheides vom 18.12.1992 in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. KostenrechtsmodernisierungG und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 653

Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 29. September 2005 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 29 a, 51149 Köln

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Ziff. II. Nummer 9 des Feststellungsbescheides vom 29.09.2005 in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. KostenrechtsmodernisierungG und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Ver-

packungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 654

Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 15. Mai 2006 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Landbell AG für Rückhol – Systeme, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Ziff. II. 11 des Feststellungsbescheides vom 15.5.2006 in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmoderni-

sierungsG und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 654

Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zugunsten der Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Ziff. II. Nummer 12. des Feststellungsbescheides vom 4. Februar 2016 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landes-

amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 655

Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 1. April 2009 in der Fassung vom 14. Juni 2011 zugunsten der Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides vom 1. April 2009 in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldner-

rischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 655

**Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid
des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen
vom 24. September 2008 in der Fassung
vom 4. Dezember 2012
zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH,
Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Ziff. II. Nr. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.9.2008

in der Fassung vom 4.12.2012 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 656

**Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid
vom 20. Dezember 2007 in der Fassung
vom 14. Juni 2011 zugunsten der Zentek GmbH &
Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-11, 51149 Köln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil

Teil A. Nummer 12 des Feststellungsbescheides vom 20.12.2007 in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 657

**Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid
vom 7. November 2007 in der Fassung
vom 14. Juni 2011 zugunsten der Belland
Vision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. September 2019

1. Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 7.11.2007 (MBl. NRW. S. 758) in der Fassung vom 14.6.2011 an den aktuellen Rechtsstand – Inkrafttreten des VerpackG – angepasst und wie folgt geändert:

Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-feste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens zum 1. Januar 2020 nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, durch eine Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20.5.2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Systembetreiberin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unterjährig auf der Grundlage neu festgesetzter Marktanteile nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

2. Die Systembetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 657

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 29. Oktober 2019

Die Länder stellen gemäß § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich auf. Abfallwirtschaftspläne sind in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirtschaftspläne vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als oberster Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt (§ 17 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes).

Für gefährliche Abfälle liegt in Nordrhein-Westfalen ein eigener Teilplan vor. Durch den neu erstellten Teilplan für gefährliche Abfälle wird der in 2008 bekannt gegebene Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle, fortgeschrieben und weiterentwickelt. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage von Auswertungen der abfallwirtschaftlichen Entwicklung im Zeitraum von 2004 bis 2017 sowie einer Prognose des künftig zu erwartenden Mengenaufkommens gefährlicher Abfälle bis zum Jahr 2030. Der Abfallwirtschaftsplan stellt die bestehende Entsorgungssituation in Nordrhein-Westfalen sowie die Ziele der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle auf der Grundlage der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar und weist die relevanten Abfallbeseitigungsanlagen für gefährliche Abfälle aus. Bei der Betrachtung künftiger Entwicklungen der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle stehen Aussagen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Vordergrund. Angesichts einer privatwirtschaftlich organisierten Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen soll der Abfallwirtschaftsplan in erster Linie als Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Abfallerzeuger, Entsorgungswirtschaft und Politik und die interessierte Öffentlichkeit dienen. Außerdem werden europarechtliche Verpflichtungen erfüllt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan für gefährliche Abfälle wurde auf der Grundlage einer umfassenden Vorstudie in einem offenen und transparenten Verfahren erarbeitet.

Für den Abfallwirtschaftsplan wird keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, da eine Rahmensetzung für nachgelagerte Zulassungsverfahren nach § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, zu verneinen ist.

Das nordrhein-westfälische Landeskabinett hat den Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan gefährliche Abfälle für die Verbände-, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.

Auf der Basis des Entwurfes des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan für gefährliche Abfälle, wird entsprechend der Vorgaben des § 31 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich findet die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes statt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans liegt im Zeitraum vom 19. November 2019 bis 20. Dezember 2019 arbeitstäglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 22 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle mit Stand 20. September 2019, ist Teil dieser Bekanntmachung. Der Entwurf kann im Internet unter der Adresse

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans können bis zum 17. Januar 2020 abgegeben werden. Sie sind vorzugsweise per E-Mail (awp@mulnv.nrw.de) oder per Post an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-3, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf zu richten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

– MBl. NRW. 2019 S. 658

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 29. Oktober 2019

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Versammlung des Zweckverbandes VRR am 4. Dezember 2019 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Dienstag, 26. November 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 28. November 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 29. November 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 29. November 2019, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 4. Dezember 2019, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Versammlung des ZV VRR am 4. Dezember 2019 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. Oktober 2019

Elke Anders

– MBl. NRW. 2019 S. 658

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569